

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V.“. Er ist der Landesverband im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Der Verband ist der Zusammenschluß der dem Verband deutscher Musikschulen angehörenden Musikschulen in Schleswig-Holstein. Er sieht es als seine Aufgabe an, mit allen Institutionen und Organisationen des Kultur- und Musiklebens zusammenzuarbeiten.
- 2.2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2.3. Zwecke des Vereins sind die Förderung musikalischer und musischer Bildung, die Förderung der Kultur sowie das Zusammenwirken aller für die Förderung der Musikschulen tätigen Kräfte herbeizuführen.
- 2.4. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a. Verfolgung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Musikschulen
 - b. Beratung der Musikschulen und ihrer Träger, vor allem hinsichtlich Planung, Gründung und Ausbau,
 - c. Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Musikberufe,
 - d. Fortbildung der Lehrkräfte und Mitarbeiter,
 - e. Durchführung von Musikschultagen, Musikkursen, Konzerten und anderen musisch-kulturellen Begegnungsveranstaltungen für Laienmusiker
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind die Musikschulen im Lande Schleswig-Holstein, die dem Verband deutscher Musikschulen e.V. angehören.

- 4.2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen. Über die Aufnahme oder einen Ausschluß von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Tod

§ 5

Beiträge

- 5.1. Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind die an den Landesverband rückfließenden Mittel aus den Beiträgen zum Verband deutscher Musikschulen e.V.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder festlegen.

§ 6

Organe des Verbandes sind:

- 6.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Verbandes,
 - h. Entscheidung über die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern in Widerspruchsfällen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 28 Tage vorher einberufen.
- 7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 7.4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
- 7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 7.6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Mitglieds kann von einer schriftlich bevollmächtigten Person wahrgenommen werden.
- 7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Verbandsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf in der Mitgliederversammlung nicht mehr als zwei Fremdstimmen vertreten.
- 7.8. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen gewählt werden; auf Antrag eines Stimmberechtigten muß geheim gewählt werden.
- 7.9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt und vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
drei weiteren Mitgliedern.
- 8.2. Im Vorstand sollen Schulleiter und Vertreter der Träger angemessen vertreten sein.
- 8.3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 8.4. Der Vorstand führt die Aufgaben des Landesverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, oder die Aufgaben nicht von ihr wahrgenommen werden.
- 8.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder muß er binnen 14 Tagen einberufen werden.
- 8.7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 8.8. Es kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung/ Tätigkeitsvergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9

Fachreferenten und Fachkommissionen

- 9.1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachfragen Fachreferenten berufen. Er kann zu deren Unterstützung Fachkommissionen bilden.
- 9.2. Die Fachreferenten haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Fachkommissionen und führen in diesen den Vorsitz.

- 9.3. Die Zuständigkeit der Fachreferenten und der Fachkommissionen erlischt mit der Erledigung des Arbeitsauftrages. Diese Erledigung wird durch Vorstandsbeschuß festgestellt.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungsführung des Landesverbandes überprüfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß zur Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Wenn bei dieser Versammlung nicht mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rendsburg, 26.2.1977

Die Satzung enthält die Änderungen lt. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 1981. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 1. Juli 1982.

Flensburg, 21. März 1983

Die Geschäftsstelle hat ab dem 1. März 2001 ihren Sitz in Rendsburg

Rendsburg, den 30. März 2001

Ergänzung/Änderung der §§ 2.1., 2.3 + 2.4 Aufgaben, §§ 7.4., 7.5., 7.6. und 7.7. Mitgliederversammlung § 8.8. Vorstand, § 11 Auflösung

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2010